

Wasserleitungsgenossenschaft Düderode eG

Standrohrmiet- und Wasserlieferungsvertrag

Zwischen der Wasserleitungsgenossenschaft Düderode eG, Neue Krug 4, 37589 Kalefeld, Gen.-Reg.: AG Göttingen GnR 130019, Steuer-Nr.: 21/201/04888, USt.-IdNr.: DE114764737, (im Folgenden WLГ genannt)

und folgendem Mieter

Name, Vorname, Firma:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	

Bankverbindung

IBAN:	
BIC:	

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die WLГ vermietet dem Mieter das folgende Standrohr mit Wasserzähler:

Standrohrnummer:	
Wasserzählernummer:	
Aufstellungsort:	
Sonstiges (z. B. Schlüssel):	

Mit der Ausgabe des Standrohres kommt ein Wasserlieferungsvertrag unter Anerkennung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Wasserlieferungsordnung der WLГ zustande.

§ 2 Kautіon

Vor Ausgabe des Standrohres ist eine Kautіon in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Diese ist auf folgendes Konto der WLГ einzuzahlen:

IBAN: DE15 2625 0001 0172 1405 76

BIC: NOLADE21NOM

In eiligen Fällen kann die Kautіon nach Absprache bar hinterlegt werden.

Ort, Datum	
Betrag erhalten (Unterschrift):	

Die Kautіon wird nach Standrohrrückgabe nicht sofort zurückgezahlt, sondern erst bei der Rechnungserstellung (§ 3) berücksichtigt. Forderungen für die Instandsetzung des Standrohres, wenn es bei der Rückgabe Mängel aufweist, werden ebenfalls mit der Kautіon verrechnet.

§ 3 Preise, Abrechnung

Bereitstellungspauschale: 60,00 €

Miete: 25,00 € je angefangenem Monat

Die verbrauchte Wassermenge wird nach dem aktuell gültigen Wasserpreis der WLG abgerechnet.

Zuzüglich zu diesen Preisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 7 %) in Rechnung gestellt.

Die Endabrechnung erfolgt nach Standrohrrückgabe und Ablesung des Wasserzählers. Kann der Zähler nicht abgelesen werden (z. B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler), ist die WLG berechtigt, den Wasserverbrauch auf Grundlage von Erfahrungswerten zu schätzen.

Ein nach Verrechnung mit der Kautionsmöglichkeit vorhandenes Guthaben wird auf das o. g. Konto des Mieters erstattet.

Die WLG behält sich vor, eine Zwischenablesung des Zählerstandes und eine Zwischenabrechnung vorzunehmen (z. B. zum Ende eines Kalenderjahres).

§ 4 Benutzungshinweise, Pflichten des Mieters

Die Benutzungshinweise (Anlage) sind Bestandteil des Vertrages und werden vom Mieter durch Vertragsunterzeichnung anerkannt.

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Mietgegenstand sowie für alle Schäden, die der WLG oder Dritten durch die Benutzung des Standrohres oder die Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten entstehen. Das gleiche gilt für Verunreinigungen am oder im Leitungsnetz. Der Mieter stellt die WLG von allen Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Im Falle des Diebstahls ist die WLG unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter kommt für die Kosten einer Neubeschaffung auf. Der Wasserverbrauch wird auf Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt.

Das Standrohr darf nur für den eigenen Gebrauch und ausschließlich für die Entnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz verwendet werden.

Wird das Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist die WLG berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Ausgabe des Standrohres und endet mit der Rückgabe des Standrohres.

Bei Verstößen des Mieters gegen die Regelungen dieses Vertrages ist die WLG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Kündigung ist das Standrohr vom Mieter innerhalb von einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe, ist die WLG berechtigt, auf Kosten des Mieters ein neues Standrohr zu beschaffen und einen geschätzten Wasserverbrauch in Rechnung zu stellen.

§ 6 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Unterschrift WLG

Unterschrift Mieter

Ausgabe:

Datum:	
Zählerstand:	

Unterschrift WLG

Unterschrift Mieter

Rückgabe:

Datum:		
Zählerstand:		
Mängel:	keine	folgende:

Unterschrift WLG

Unterschrift Mieter

Wasserleitungsgenossenschaft Düderode eG

Benutzungshinweise Standrohr

Wichtige Bestimmungen:

Die Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet der Wasserleitungsgenossenschaft Düderode eG (im Folgenden: WLG) ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von der WLG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsgebiet der WLG dienen betrieblichen Erfordernissen sowie der Löschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt den ständig unbedingt uneingeschränkten Zugang. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von unterwiesenem Personal bedient werden.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Soweit es nicht anders möglich ist, können in Ausnahmefällen auch Hydranten im Straßenkörper genutzt werden. Bei der Hydrantennutzung obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Bei Frost ist die Benutzung von Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Verkehrsgefährdung durch überfrierende Nässe ist zu vermeiden.

Zum Schutz des Trinkwassers werden von der WLG nur noch Standrohre mit Systemtrenner ausgegeben. Der Systemtrenner verhindert ein Rückdrücken, Rückfließen und Rücksaugen von verunreinigten Flüssigkeiten in das Trinkwasserversorgungsnetz.

Allgemeine Hinweise:

1. Der Hydrant ist nach Öffnen des Deckels von jeglicher Art Schmutz zu befreien. Zwischen der Sitzfläche des Hydranten und der Standrohrdichtung ist anhaftender Schmutz zu entfernen.
2. Bei der Hydrantennutzung obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.
3. Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden.
4. Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.
5. Das Aufstecken von Rohren oder des Bedienungsschlüssels als Verlängerung auf die Griffstücke ist verboten.
6. Standrohre müssen gegen Schmutz, Stoß, Schlag, Zug, Frost, einseitige Belastung und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der WLG zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben am Standrohr. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen oder bauliche Veränderungen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Eine Demontage des Systemtrenners ist strengstens untersagt.
7. Bei längerer Mietdauer ist das Standrohr vom Mieter unaufgefordert im Abstand von sechs Monaten ab dem Tag der Übergabe zur Ablesung und Funktionsprüfung vorzuzeigen.

Anleitung zum ordnungsgemäßen Betrieb des Standrohres:

- Vor jeder Inbetriebnahme bzw. nach längerem Stillstand ist das Standrohr gründlich und kräftig zu spülen.
- Auch der Unterflurhydrant ist vor dem Aufsetzen des Standrohres durch vorsichtiges Öffnen des Schiebers zu spülen. Dieser Vorgang ist so lange zu wiederholen, bis die Wasseraustrittsstelle frei von Schmutz ist.
- Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein vorher auf Sauberkeit geprüftes Unterteil vollständig in den Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf den Hydranten erfolgt.
- Es darf nur das Griffstück für das Aufdrehen auf den Hydranten benutzt werden. Es ist untersagt, an den Auslaufventilen des Standrohres zu drehen.
- Die Hydranten dürfen nur langsam geöffnet und geschlossen werden. Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen (bis zum Anschlag - danach eine halbe Umdrehung zurück).
- Die Menge der Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres geregelt werden.
- Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.
- Es darf keine Zugbelastung auf das Standrohr und dessen Anschlussschläuche wirken. Das Standrohr ist gleichmäßig zu belasten.

Maßnahmen bei Demontage des Standrohres:

- Der Hydrant ist mit dem Schieberschlüssel zu schließen.
- Das Standrohr ist durch Öffnen des Zapfhahnes vom Druck zu entlasten.
- Das Standrohr ist durch Linksdrehung am Griffstück vom Unterflurhydranten zu nehmen und die Verschlusskappe auf die Fußverschraubung des Standrohrwasserzählers aufzusetzen.
- Der Unterflurhydrant entleert sich nach einigen Minuten selbstständig. Sollte der Wasserstand nicht absinken, bitte unverzüglich die WLG informieren.
- Der Hydrant ist mit der Schutzkappe und dem Deckel zu verschließen.

Störungen oder Defekte:

Bei Störungen oder Defekten ist die WLG unverzüglich unter folgenden Kontaktdaten zu benachrichtigen:

Herr von der Straten (Vorsitzender WLG), Neue Krug 4, 37589 Kalefeld, Tel.-Nr.: 0171 1473249,

oder

Herr Zwickert (beauftragter Unternehmer), Oldenroder Straße 43, 37589 Kalefeld, Tel.-Nr.: 05553 4944 oder 0170 8346482